

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 69 (1996)

Artikel: Die Verhältnisse zwischen Gemeinderäten, Forstkommisionen und Bannwarten von 1840-1953 : Pflichten und Kompetenzen in Gesetz und Praxis
Autor: Blöchliger, Alfred
Kapitel: 2: Die gesetzlichen Bestimmungen nach 1839
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Die gesetzlichen Bestimmungen nach 1839

2.1. Die Forstordnung von 1839

Im zweiten Abschnitt bestimmte dieses Gesetz im Abschnitt «Von den Forstbeamten» für die Bannwarte folgendes:

«§ 21. Jede Waldung soll der Aufsicht und dem Schutz eines Bannwarts unterstellt werden.»

«§ 22. Die Bannwarte für die einer Gemeinde zuständigen Wälder werden durch den Gemeinderath⁸ auf sechs Jahre gewählt und bedürfen keiner Bestätigung.»

«§ 24. Die Eigenschaften eines Bannwarts sind bürgerliche Rechtsfähigkeit, unbescholtener Ruf, gute Gesundheit, Kenntniss des Lesens, Schreibens und Rechnens, und, wo möglich, einige Kenntniss der Forstwirtschaft[!].»

«§ 25. Die Staatsbannwarte stehen unter den unmittelbaren Befehlen des Bezirksförsters, und die Gemeindebannwarte unter jenen des Gemeinderaths» oder der Forstkommission, wozu diese eigentlich geschaffen worden war.

«§ 26. Die Bannwarte haben zur Pflicht, für den Schutz und die Erhaltung der ihrer Obhut anvertrauten Wälder zu sorgen.»

«§ 30. Täglich, wenn immer möglich, begehen sie die Waldungen ihres Reviers. Bei den Holzanweisungen [-anzeichnungen] und Holzschlägen müssen sie gegenwärtig sein, und zu Händen des Bezirksförsters, und in Gemeindewäldern noch überdies zu Händen des Gemeinderaths [oder der Forstkommission] ein Verzeichnis alles geschlagenen Holzes abfassen. Bei vorzunehmenden Waldkulturen leiten sie unter Aufsicht des Bezirksförsters die Arbeiten.»

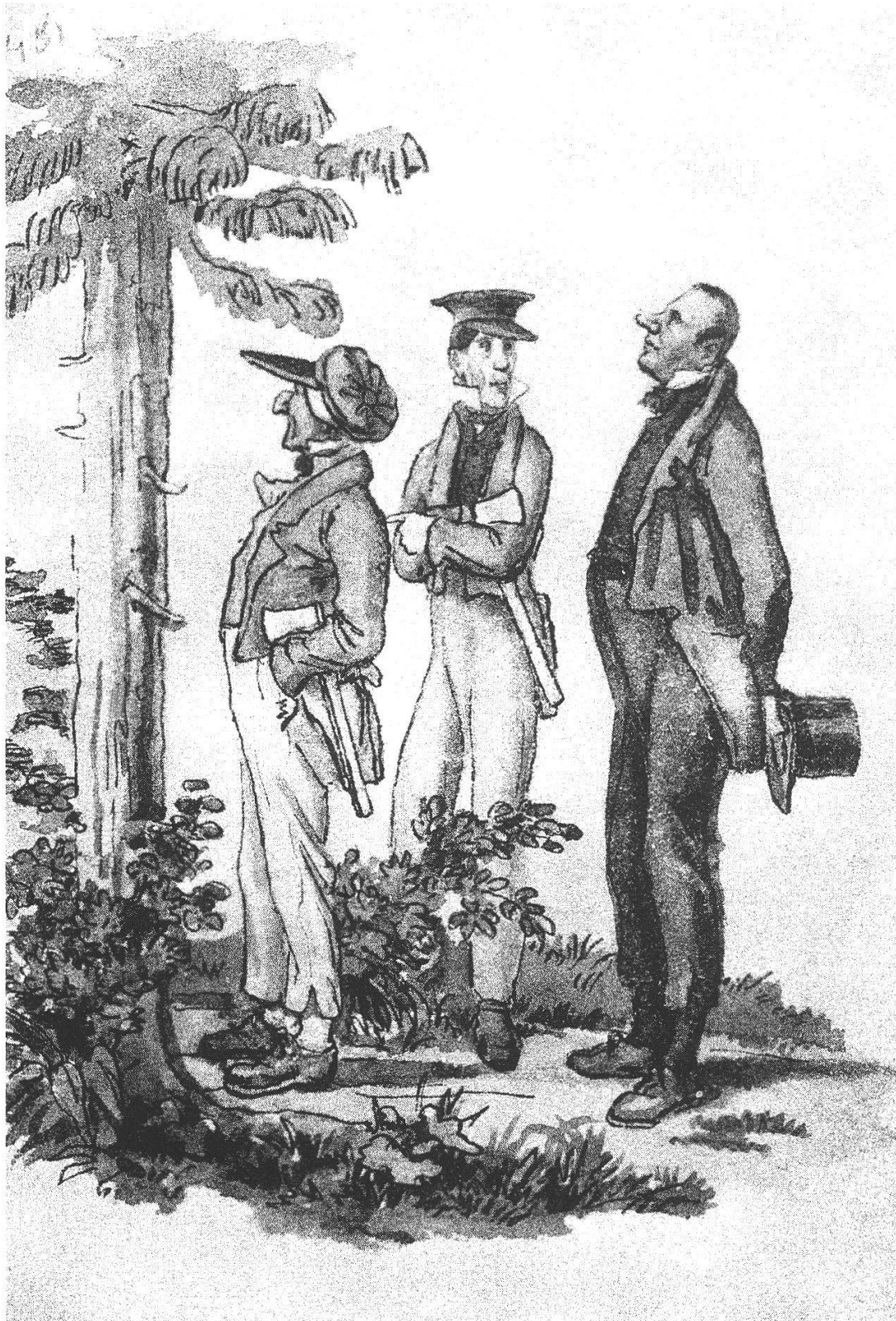
Der dritte Abschnitt legt im Kapitel «Von der Forstverwaltung» folgendes fest:

«§ 36. Die Gemeindewälder werden durch den Gemeinderath, oder durch die von ihm gewählte Forstkommission verwaltet.»

«§ 37. Diese Behörde wird die vom dem Bezirksförster zweckmässig erachteten Waldkulturen, Anlegung neuer Waldwege etc. anordnen, und überhaupt alles dasjenige thun, was zum Besten der Waldungen gereicht.»

«§ 38. Sie soll ein wachsames Auge auf die Waldgränzen haben, und wenigstens alle zwei Jahre mit den Anstössern eine Waldgränzbesichtigung vornehmen, wobei die fehlenden Marchsteine ersetzt, und die verwachsenen Marchlinien aufgehauen werden sollen.»

⁸ Diese Wahlkompetenz des Gemeinderates löste in der Folge heftige und kontroverse Diskussionen aus.



Forstkommission von Olten von Martin Disteli, um 1832. Disteli war von 1831–1833 Präsident der Oltner Forstkommission. Die karikierten Personen sind heute nicht mehr sicher zu bestimmen. Die zwei mit den Waldhämmern dürften Bannwarte sein. Der dritte könnte einen der drei ehemaligen Forstpräsidenten darstellen: Joh. Conrad Disteli, Eduard Hammer oder – am wahrscheinlichsten – Strumpffabrikant Bartholomäus Brunner (vgl. Wälchli).

«§ 39. In jeder Gemeinde soll zur nöthigen Anzeichnung [des Holzes] ein Waldzeichen [Holzhammer] gehalten werden.»

«§ 40. Jede Gemeinde soll für die Benutzung ihrer Waldungen ein [Forst-]Reglement entwerfen, welches der Revision des [Kantons] Oberförsters und der Genehmigung des Kleinen Rathes zu unterlegen ist, und ohne Bewilligung dieser Behörde nicht abgeändert werden kann. [...]»

«§ 41. Ebenso soll jede Gemeinde ein sogenanntes Holzbuch führen, in welches das Quantum des alljährlich geschlagenen und einem jeden Berechtigten verabfolgten Holzes von Jahr zu Jahr eingetragen werden soll.»

«§ 42. Die Gemeinden sind befugt, zur Bezahlung des Bannwarts, allfälliger Kulturkosten etc. eine Taxe auf das jährlich zu vertheilende Holz zu legen, welche jedoch der Genehmigung des Kleinen Rathes zu unterwerfen ist.»

«§ 50. Die Gemeindeforstbehörde kann, im Einverständnis mit dem Bezirksförster, die Erlaubnis zur Benutzung der im § 49 angegebenen Nebennutzungen [Rinde, Säfte, Früchte, Blätter, Gräser, Moos, Erde und Steine] ertheilen, jedoch nur in dem Mass, dass dadurch dem Waldbestand keinerlei Nachtheil zugefügt wird.»

Nach § 20 des Gesetzes über die Einrichtung des Gemeindegewesens vom 15. Juli 1831 musste «in jeder Gemeinde eine vom Gemeinderath gewählte Forstkommission aufgestellt werden, die die Verwaltung der Gemeinds-Waldung zu besorgen hat.» Laut einem Gesetzesvorschlag von 1835 hatte der Bannwart folgende Aufgabenbereiche: «Er ist wesentlich zum Waldschutze bestimmt, durch genaue und anhaltende Aufsicht Forstvergehen und Frevel zu verhüten, zu entdecken, und die Forstkommission davon in Kenntniss zu setzen, [...]. Ohne Befehl und Erlaubnis der Forstkommission dürfen die Bannwarte ausser der Waldpolizey, Besorgung der Waldgränzen, Waldwege etc. im Forste keine Dienstverrichtungen [!] sich anmassen; denn alle ihre Arbeiten geschehen unter Aufsicht und Anleitung der Forstkommission [!], von welcher sie die daherigen Befehle erhalten.»⁹

Soweit die wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhältnisse zwischen Gemeinderat/Forstkommission und Bannwart regeln. Die Vollziehungsverordnung vom 6. März 1839 zu dieser Forstordnung bringt in dieser Beziehung nichts neues, das heisst, die Pflichten und Kompetenzen wurden nicht näher definiert. Diese Regelungen blieben also den Bestimmungen in den Forstreglementen vorbehalten.

⁹ BD 1.2, 8. 10. 1835, S. 1201–1210.

2.2. Die Regelungen in den Forstreglementen

Nach § 40 hatte der Kantonsoberförster die Forstreglemente zu revidieren; diese wurden nachher vom Regierungsrat genehmigt. Wie aus den Akten ersichtlich ist, wurde diese Arbeit sehr gewissenhaft und detailliert ausgeführt.

Eine forstamtliche Bemerkung zum ersten Forstreglement von Grenchen hält fest: «Es ist richtig, dass der Bannwart der Forstverwaltungsbehörde untergeordnet ist. Allein das ist nicht so zu verstehen, dass der Bannwart bei entdeckten Freveln zuerst diese Behörde anfragen müsse, ob er davon Anzeige machen solle oder nicht. Das Gesetz verpflichtet ihn zu sofortiger Anzeige an den Bezirksförster. Auch hat er von dem Letztern in bezug auf die Bewirthschaftung der Wälder Weisungen anzunehmen, wenn diese nicht die Verwaltung beschlagen.»¹⁰

Diese Vorschrift wurde in einem Zirkular betreffend «strenge Handhabung» der Forstgesetze präzisiert: Der Forstdirektor Kaiser ging «nämlich von der Aussicht aus, es sei besser, man lasse die Gemeinden so viel möglich selbständig wirtschaften, als dass man sie in jeder ihrer Handlungen gleichsam bevogte. Werden die Gemeinden in allzu enge Schranken gebannt, so verlieren sie nicht nur den Muth, sondern selbst die Fähigkeit, sich frei zu bewegen & es wird dadurch die zum Gedeihen der Forstwirtschaft so unumgänglich nothwendige Lust zur Sache, schon im ersten Keime ertödtet. Hieraus darf aber keineswegs der Schluss gezogen werden, dass man die Gemeinden gerade so wirtschaften lassen müsse, wie es ihnen gefällt. Es gibt leider gar manche unter ihnen, welche gar keinen Begriff von dem Zwecke eines Waldes haben, & diesen als einen unerschöpflichen Schatz betrachten, woraus nicht nur alle [...] Bedürfnisse der Gemeinden, sondern selbst der Bürger stets genommen werden können. [...] Hinsichtlich der Lösung dieser Aufgabe wird nun folgendes in Erinnerung gebracht. [...] Die Bezirksförster werden den Gemeindeforstbehörden mit Rath und Belehrung beistehen & nur dann strenge einschreiten, wenn diese die Forstordnung oder andere dahin einschlagende Vorschriften nicht beobachten würden.»¹¹

Kantonsrat Affolter sagte 1853 in einer Kantonsratsdebatte dazu: «Wenn man bedenkt, welch ungeheures Kapital in unsern Wäldern liegt, wenn man bedenkt, welche bedeutenden Nachtheile aus einer

¹⁰ BC 2.26. 13. 12. 1841, S. 166ff; Der Bannwart unterstand also lediglich administrativ der Gemeinde.

¹¹ BC 2.29, 30. 12. 1845, S. 388ff.

verkehrten Bewirthschaftung derselben diesem Hauptvermögen unserer Gemeinden erwachsen können, wie förderlich dagegen der Rath eines Sachverständigen wirkt, so stellt sich die Nothwendigkeit und Wichtigkeit einer gehörigen Oberaufsicht klar heraus. [...] Die Oberaufsicht muss aber unter allen Umständen stattfinden.» Kantonsrat und Bezirksförster Vogt gab zu, «dass eine verschärfte Kontrolle im Forstwesen gut wäre». Der Fehler liege «in der ungehörigen Stellung der Bezirksförster zu den Gemeinden. Der amtliche Verkehr zwischen diesen geschieht durch die Bannwarte.» Die Mangelhaftigkeit «besteht erstens in der Unabhängigkeit der Bannwarte von dem Bezirksförster und deren Abhängigkeit von den Gemeinden, zweitens in den mehr als dürftigen forstwirtschaftlichen Kenntnissen derselben.» Staatsschreiber Lack meinte dazu: «Der Bezirksförster soll seine Befehle nur dem Ammann [!] zukommen lassen.»¹²

Es stand also nie in der Absicht der Forstbehörden und der Regierung, das Gemeindeforstwesen einfach schlitteln zu lassen, wie es auch das Zirkular an die Bezirksförster von 1861 zeigt. Diese durften «nichts versäumen, was zum Besten & zur Hebung der Waldwirthschaft [...] dient. Der Reg.Rath hat Jhnen Wichtiges zu hüten, & zu pflegen anvertraut. [...] Sollten Sie auf Widerstand stossen zur Durchführung einer geregelten Forstwirthschaft, so halten Sie an der Durchführung fest. Ist denn eine Gem^{de} mit Jhnen nicht einverstanden, so mag sie es auf den Entscheid des Reg. Rathes ankommen lassen. [...] Sollte dies [Hebung des Waldzustandes] aber wider Erwarten nicht der Fall sein, dann fühlen wir uns verpflichtet, das Oberaufsichtsrecht des Staates in vollem Umfange des Gesetzes zur Geltung bringen zu lassen.»¹³ Das hiess die Bevogtung der Gemeinden, wie sie viele Male verfügt worden war. «Der Regierungsrath schreitet zur Bevogtung als einer ausserordentlichen Massregel nur in den äussersten Fällen.»¹⁴

Der Fragenkreis Gemeindeautonomie versus Oberaufsicht des Staates warf immer wieder hohe Wellen, speziell im dafür empfindlichen Schwarzbubenland. – In einem Streitfall ging es 1944 um den Preis des zweiten Bürgerholzsters in Dornach. Die Bürgergemeindeversammlung hatte eine Resolution verabschiedet: «[...] Wir Schwarzbuben betonen ausdrücklich, dass wir unsere autonomen Rechte nicht antasten lassen. Der Wald ist und bleibt Eigentum der Bürgergemein-

¹² KR 24. 12. 1853, S. 120ff.

¹³ BC 1.27, 29. 8. 1861, S. 304ff.

¹⁴ KR 27. 5. 1857, S. 177f.

den und wir hoffen bestimmt, dass wir selbst noch festlegen können, wie hoch unser Bürgerknebel bezahlt werden muss. Hie Waldbewirtschaftung, hie Eigentümerrechte.»

Der Regierungsrat scheute den Entscheid keineswegs: «Die Bürgergemeinde ist sehr im Irrtum, wenn sie glaubt, dass es kraft ihres Eigentums am Walde allein von ihrem Ermessen abhänge, wie hoch sie den Bürgerknebel bestimmen wolle. Über die Höhe des Bürgernutzens gibt der vom Regierungsrat genehmigte Waldwirtschaftsplan Aufschluss. An diesen ist die Bürgergemeinde gebunden, es liegt deshalb entgegen ihrer Ansicht nicht in ihrer Willkür, die Holzgabe zu erhöhen. [...] Von diesem vernünftigen und verwaltungstechnisch einwandfreien Grundsatz (der Nachhaltigkeit) darf in erster Linie im Interesse der Bürgergemeinde Dornach nicht abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörden können zu einer diese Gesichtspunkte verkennenden Praxis nicht Hand bieten, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und den gesetzlichen Vorschriften Nachachtung verschaffen wollen. Der Hinweis auf die Gemeindeautonomie endlich genügt im vorliegenden Falle nicht, um sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen. [...] Die Grundsätze des kantonalen Rechts gelten nicht nur im Schwarzbubenland; sie gelten aber im Schwarzbubenland nicht weniger als in den übrigen Teilen des Kantons.»¹⁵

Der Regierungsrat attestierte 1857 den Gemeinden «doch die Kundgebung einer befriedigenden Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse und eines guten Geistes für Hebung und den Schutz der Forstwirtschaft».¹⁶ Die Regierung drängte «auf strenge Beobachtung und Handhabung» der Forstreglemente.¹⁷ In jeder «Beziehung ist strenge Handhabung der Forstreglemente, als gleichsam für die Gemeinden geltende Gesetze nothwendig, weil die Gemeinden nicht selten die Versuchung anwandelt, durch besondere Beschlüsse die Bestimmungen der Reglemente zu umgehen», welche kassiert werden.¹⁸ In dieser wichtigen Phase des Aufbaues der solothurnischen Forstorganisation auf Gemeindeebene wirkte Kantonsoberförster Niklaus Josef Kaiser; als Regierungsrat war er zugleich auch Forstdirektor.¹⁹

¹⁵ RRB Nr. 252 vom 14. 1. 1944.

¹⁶ RB 1857, S. 17.

¹⁷ RB 1858, S. 256.

¹⁸ RB 1860, S. 19.

¹⁹ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 325ff.

2.3. Die Forstreglemente von 1840 und 1844 von Aedermannsdorf

Wie sah nun ein solches frühes Forstreglement aus? – Im «Holzbuch für die Gemeinde Aedermannsdorf 1840»²⁰ finden wir ein «Reglement über die Benutzung & Bewirthschaftung der Waldungen», welches vom Kleinen Rat am 9. Dezember 1840 genehmigt worden ist.

Dieses Reglement war von Bezirksförster Messer entworfen worden.²¹ Wir lesen darin unter anderem:

«§ 3. Einem Bannwart wird unter den Befehlen des Gemeinderaths oder der von ihm aufgestellten Waldcommission die Aufsicht & Hüthung der Waldungen dieses Reviers übertragen.»

Nach § 4 hatte der Bannwart ein Jahresgehalt von 100 Franken.

«§ 6. Der Bannwart hat sich gemäss seines Eides allen auf sein Amt bezüglichen Aufträgen zu unterziehen & das Forstreglement so wie die allgemeine Forstordnung [1839] pünktlich & genau zu erfüllen & zu beobachten.»

«§ 10. Der Gemeinderath oder die von ihm aufgestellte Commission besorgt unter der Leitung der Oberaufsicht nach §§ 36 & 37 der allgemeinen Forstordnung das Forstwesen.»

«§ 12. Der Gemeinderath oder die aufgestellte Commission wird sich allen von der Gemeinde erhaltenen Aufträgen, die dieses Fach beschlagen unterziehen & befolgen, das Reglement vollziehen & vollziehen lassen.»

«§ 13. Diese mehr bemelte Commission macht sich besonders zur Pflicht alles zu thun was unter den Befehlen der Oberaufsicht nach §§ 37, 38, 39 & 40 der allgemeinen Forstordnung zum besten der Waldung gereichen mag.»

In den darauf folgenden 24 Paragraphen werden die Holzabgaben, die Holzpreise und vieles mehr detailliert abgehandelt.

Dieses Reglement sollte schon vier Jahre später eine Revision erfahren²². Das Verhältnis zwischen dem alles beherrschenden Gemeinderat – respektive der Forstkommission – und dem untergeordneten Bannwarten wurde nicht wesentlich verändert.

Die forstliche Bildung der Bannwarte war damals in der Regel äusserst rudimentär. Wenn es hoch kam, besaßen sie «einige Kenntnis der Forstwirthschaft». Die Gemeinderäte und Forstkommissionsmit-

²⁰ Dieses Holzbuch wurde vor Jahren in einer Kehrrechtgrube gefunden! Das Holzbuch war von Bezirksförster Messer entworfen worden (RB 1841/42, S. 18). Zum Thema Holzbuch vgl. auch RB 1861, S. 144; RB 1862, S. 214; KR 18. 12. 1862.

²¹ GR 1840: «An Förster Messer [...] für den Entwurf eines Wald-Reglements.»

²² BC 9.5, 13. 8. 1844 und Holzbuch der Gemeinde Aedermannsdorf.

glieder hatten noch geringere forstliche Kenntnisse, deshalb war ihr grosser Einfluss im fachtechnischen Bereich des Gemeindeforstwesens in keiner Art und Weise gerechtfertigt. Nach etwa 1860 verbesserte sich der Ausbildungsstand der Bannwarte relativ rasch²³.

Das neue Gesetz über «Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel» vom 28. Mai 1857²⁴ übernahm fast wörtlich die oben zitierten Passagen aus der Forstordnung von 1839. Die bisherigen Verhältnisse wurden also zementiert. Die Bannwarte hatten demnach vorab weiterhin forstpolizeiliche Aufgaben – wie die vielgeübten Waldfrevel zu verhindern, was einer wahren Sisyphusarbeit gleichkam – zu erfüllen. Eigentliche waldbauliche Aufgabenbereiche, abgesehen etwa von Aufforstungen, standen ihnen noch kaum zu.

2.4. Die Praxis in Aedermansdorf von 1845–1872

Wie sahen die Verhältnisse zwischen Bannwart einerseits und Gemeinderat/Forstkommission andererseits etwa am Beispiel der Gemeinde Aedermansdorf aus? Darüber geben uns die Gemeindeversammlungs- und Gemeinderatsprotokolle einige Auskünfte.

Als Bannwart amtete damals Johann Stampfli; er war zugleich auch Gemeinderat. Sein Jahresgehalt betrug 100 Franken. Dieses wurde erst 1861 auf 152,85 Franken²⁵ und 1866 auf 160 Franken²⁶ erhöht. Der Schullehrer hatte 1841 vergleichsweise ein «Jahresgehalt und Hauszins und Holtz» von 250 Franken²⁷. Diese grosse Differenz sagt etwas aus über die geringe Wertschätzung der Arbeit des Bannwartens.

«Aedermansdorf verdankt einen guten Holzbestand dem thätigen Bannwart Stampfli; indessen steht das haubare Holz nicht in gehörigem Verhältnis zu dem jungen»,²⁸ liest man im Rechenschaftsbericht von 1840/41.²⁹ Es herrschte extreme Nichtnachhaltigkeit und Holz-mangel – dies aber auch im ganzen Kantonsgebiet.³⁰

²³ Blöchlinger, Bannwarte.

²⁴ Dieses Forstgesetz blieb im wesentlichen bis 1931 in Kraft. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 362ff.

²⁵ GRP 2, 9. 5. 1861.

²⁶ GP 1, S. 204.

²⁷ GP 1, S. 31.

²⁸ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 143.

²⁹ RB 1840/41, S. 47.

³⁰ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 141ff.

Nach 1870 war Urs Josef Stampfli Holzbannwart³¹. 1875 wurde Josef Bläsi mit einem Jahresgehalt von 300 Franken an diese Stelle gewählt.³²

Um einen Bauholzbedarf für einen Hausbau zu decken, wurde 1840 von der Gemeindeversammlung nicht etwa der Bannwart mit der Holzanzeichnung betraut, sondern der Holzpräsident Jakob Fluri³³.

1845: «Jedem Bürger sollen aus dem Gemeindswald zum Motten³⁴ 50 Reiswellen gegeben werden. Die Forstcommission [!] hat zu bestimmen, wo die Auslichtung vorgenommen werden soll.»³⁵ – «Da auf Bericht des Hrn. Bezirksförster Messer eine Vermessung des Hochwaldes³⁶ stattfinden muss, so hat der Gemeinderath beschlossen: Die bei dieser Vermessung nöthigen Marklinien sollen durch Sachkundige am Taglohn ausgehauen werden. Dem Messer sollen zwei Knaben [und nicht etwa der Bannwart] zur Beihülfe gegeben werden, jeder hat per Tag 9 Bz [Batzen] zu beziehen.»³⁷

1847: Der Forstpräsident und der Bannwart wurden beauftragt, Baumstützen im Walde anzuzeichnen³⁸ und zwar «gegen Bezahlung zum wahren Werth».³⁹ – «Auf das Ansuchen der Gesellschaft der Eisenwerke [von Roll] betreffend Verabfolgung von Tannästen & Moos zum Kohlenbrennen wird beschlossen: Es soll tit. Gesellschaft das Verlangte unter Aufsicht des Bannwarts [Stampfli] gegen baare Bezahlung verabreicht werden.»⁴⁰ – «Jnnert 14 Tagen soll im Schattenberg eine Auslichtung vorgenommen & auf eine Haushaltung 150 Reiswellen ausgegeben werden. Wer nicht auslichtet, hat das Recht zu den Reiswellen verlohren.»⁴¹

Bezüglich der Forstvergehen regelte das Forstgesetz von 1857 in den §§ 55 bis 81 die Forstfrevel und deren Bestrafung.⁴²

³¹ GRP 3, S. 8.

³² GRP 3, S. 40; Blöchlinger, Tagebuch, S. 153.

³³ GP 1, S. 27.

³⁴ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 161ff.

³⁵ GP 1, S. 67.

³⁶ Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 141ff. Für die Ausarbeitung der Vorläufer der ersten Wirtschaftspläne. Diese Grundlagen dienten der summarischen Hiebsatzberechnung.

³⁷ GRP 1, S. 11.

³⁸ GP 1, S. 88.

³⁹ GRP 1, S. 37.

⁴⁰ GRP 1, S. 35; Zur Köhlerei vgl. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 257ff.

⁴¹ GRP 1, S. 38.

⁴² Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 88ff.

§ 25: Die Bannwarte «sind daher verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Handlungen gegen die Forstgesetze [...] sogleich dem Bezirksförster und der Gemeindegewalt anzuzeigen, streng auf die Forstfrevler zu wachen und kein rechtliches Mittel unbenutzt zu lassen, vorgefallene Frevler zu entdecken».

«§ 69. Die Forstfrevler sollen von Amtswegen verfolgt und unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten überwiesen werden, in dessen Amtskreis der Wald, worin gefrevelt worden, liegt.»

«§ 73. Die Forstbeamten sind für diejenigen Frevler, welche sie anzuzeigen geflissentlich unterlassen haben, verantwortlich und sollen die darauf gelegten Bussen bezahlen.»

«§ 81. Die Amtsgerichtspräsidenten halten monatlich wenigstens einmal Frevlergericht [...]. »

1847: «Die vom Bannwart Johann Stampfli der Forstbehörde eingereichte Frevlerliste wird der Gemeinde[versammlung] zur Verfügung [!] vorgelegt, worauf nach Anhörung [...] beschlossen wurde: Es sei die wirklich dringende Zeit in betracht zu ziehen & der Frevler dieses Mal zu erlassen mit der bestimmten Weisung [!] an den Holzbannwart von nun an streng auf Frevler zu achten bei seiner Verantwortlichkeit laut Reglement.»⁴³ Das Forstreglement von 1844 bestimmte dazu im § 4: «Dem Bannwart liegt ob: streng auf die Forstfrevler zu wachen & selbe seiner Behörde genau anzuzeigen.» – Nach der Forstordnung von 1839 war der Erlass von Frevlerstrafen ungesetzlich. Die Bannwarte mussten «wenigstens jeden Monat einmal [die Frevler-]Rapporte einsenden».⁴⁴ Sie mussten «wenigstens jeden Monat einmal [dem Bezirksförster] einen daherigen Rapport einsenden, selbst dann, wenn seit dem letzten Rapport kein Frevler vorgekommen sein sollte».⁴⁵

«Auch der Fall ist schon vorgekommen, dass ein Bannwart verpflichtet wurde, die Frevlerliste, vor der Mittheilung an den Bezirksförster, dem Gemeinderath zur Berichtigung einzugeben.»⁴⁶ Steinhof beschränkt einen noch radikaleren Weg: «Die kleine im Kanton Bern eingeschlossene Gemeinde soll sich in forstpolizeilicher Beziehung als souverän betrachten und die Frevlergerichtsbarkeit selbst ausgeübt haben. Ein Gelüsten, das auch anderswo wahrgenommen wird. Die Absicht mag gut sein, man will den Leuten nicht so grosse Kosten ma-

⁴³ GP 1, S. 88f; Es war offenbar üblich (aber ungesetzlich), dass der Gemeinderat die Frevler selbst verurteilte. (GRP 1, S. 69 [1853]).

⁴⁴ BC 2.31, 13. 4. 1847, S. 198ff.

⁴⁵ BC 2.31, 15. 4. 1847, S. 198ff.

⁴⁶ RB 1849/50, S. 11.

chen. Allein das Gesetz spricht anders, und man war veranlasst, auf dasselbe hinzuweisen.»⁴⁷

1847: «Aller Holzhandel soll dem [Forst-]Reglement gemäss strenge untersagt sein, bei Tragung der zu gewärtigenden Folgen. Sollte Holzhandel getrieben werden, so soll der Käufer gleich dem Verkäufer angehalten werden.»⁴⁸ Forstdirektor Kaiser sagte dazu im Kantonsrat: «Man verkaufte nämlich das Gabenholz, stahl dafür aber ganz einfach anderes, da ohne Holz Niemand leben kann.»⁴⁹

1853: Doch man hielt sich auch nicht an die eigenen Beschlüsse. Bannwart Stampfli hatte fünf Frevler wegen Holzverkäufen angezeigt. Vieren wurde «die Strafe in Betracht der wirklichen Noth der Lebensmittel erlassen».⁵⁰

1864: «Die Forstcommission wird beordert, die Holzverkäufer⁵¹ & die Frevler aufs strengste zu bestrafen, wird aufgefordert, dem Bannwarthen an die Hand zu gehen, indem er allein dies nicht alles verhüten kann.»⁵² – «In unserer Forstgesetzgebung gibt das Verbot des Gabenholzverkaufes zu steten Bemerkungen Anlass und es lässt sich fragen, ob nicht eine Beseitigung desselben einerseits und dann noch strengere Bestrafung des Forstfrevels andererseits gerechtfertigt wäre. So viel ist sicher, dass dieses Verbot sehr schwierig zu handhaben ist und gesetzliche und reglementarische Bestimmungen oft umgangen werden.»⁵³

1865: «Da nun wirklich häufige Frevelthaten begangen werden & das Freveln zunimmt, so werden dem Bannwart als Gehülfen auf unbestimmte Zeit beigegeben: J. Josef Eggenschwiler, Georgs und Viktor Eggenschwiler, Gde'schaffner.»⁵⁴

1848: «Das ausgegebene Gabenholz, das noch nicht gehauen ist, soll nicht mehr umgehauen werden. Johann Stampfli, Bannwart, ist zu beauftragen die Zeichen⁵⁵ abzuhauen.»⁵⁶

⁴⁷ RB 1854, S. 117.

⁴⁸ GRP 1, 39, Vgl. auch Fussnote 51.

⁴⁹ KR 20. 3. 1850, S. 10f.

⁵⁰ GRP 1, S. 67.

⁵¹ Das Forstreglement von 1844 bestimmte im § 28: «Der Verkauf von dem aus dem Gdewald erhaltenen Holz ist gänzlich untersagt & wird so angesehen als wenn es der Verkäufer gefrevelt hätte & wird ebenso gestraft. Der Käufer hingegen ist für das Holz verantwortlich & muss selbes entweder in Natura oder den wahren Werth desselben an die Gdewaldkassa vergüten.» (GRP 1, 2. 4. 1865).

⁵² GRP 2, 22. 2. 1864; GRP 1, S. 129.

⁵³ RB 1868, S. 105.

⁵⁴ GRP 1, S. 138.

⁵⁵ Jeder angezeichnete Baum wurde mit dem Bannwartsbeil am Stammfuss speziell gekennzeichnet. Damit konnte kontrolliert werden, ob nur angezeichnete Bäume gefällt worden waren.

⁵⁶ GRP 1, S. 40.

1852: «Es soll nächstens eine Holzaufnahme vorgenommen werden. Um zu einer genauern Kenntniss des Zustandes unserer Waldungen zu gelangen, wird beschlossen eine Revision [des Wirtschaftsplanes von 1845] vorzunehmen & sämtliche Waldungen zu besichtigen, um nöthigerweise dem Bannwarth Weisungen zu ertheilen.»⁵⁷ Zuständig dafür war jedoch der Bezirksförster Messer.

1855: «Holzpräsident Fluri & Gemeinderath Bobst werden beauftragt das Gabenholz im Schattenberg abzumessen»⁵⁸ (also nicht etwa der zuständige Bannwart Stampfli).

1861: «Der noch zu reparirende untere Theil des Waldweges im Schattenberg soll unter Aufsicht des Frohnmeister durch einige Arbeiter zu gewöhnlichem Lohn ausgebessert werden.»⁵⁹

1864: «Joh. Jos. Stampfli, Bannwart, ist beauftragt 2 Saghölzer im Schattenberg umzuhauen für die Gemeinde, für den Lohn, soll er die Aeste nehmen.»⁶⁰

1866: «Der sämtliche Gemeinderath soll die Einsicht des neu angelegten Schlittweges im Horngraben, & zugleich die Holzab[ein]messung im Schachli vornehmen.»⁶¹

1867: Die Nutzung von Ruten für ein Flechtwerk an der Dünnern wurde unter der Bedingung bewilligt, «dass dieselben unter Aufsicht des Bannwarts geschnitten werden müssen».⁶²

1872: «Dem Holzbannwarten wird zur Pflicht gemacht, dem Gemeinderath alle Monate einen Rapport über die begangenen Frevl einzureichen. Desgleichen ist der Holzkommission anzuzeigen, der Gemeinderath wünsche, sie müsste mehr Thätigkeit entwickeln als bis anhin.»⁶³

1870: «Für den neuzuwählenden Bannwart wurden Fr. 40 Gehaltszulage beschlossen mit der Bedingung, jedoch dass derselbe das Holz ausgeben & Abmessen unentgeltlich besorge, so wie auch im Frühling & Herbste sich je 3 Tage mit Anpflanzung junger Saat beschäftige.»⁶⁴

Diese Beispiele machen deutlich, wie wenig selbständig der Bannwart arbeiten durfte. Er war starr in ein Korsett von Gesetz/Forstreglement und Praxis in der Gemeinde eingebunden. Er wurde auf

⁵⁷ GRP 1, S. 62f.

⁵⁸ GRP 2, 6. 4. 1855.

⁵⁹ GRP 1, S. 106.

⁶⁰ GRP 1, S. 131.

⁶¹ GRP 1, S. 155.

⁶² GRP 1, S. 170.

⁶³ GRP 3, S. 24.

⁶⁴ GP 1, S. 231.

seine Verantwortlichkeit verpflichtet, die Gemeinde hingegen durfte ungestraft Frevler vom Frevelgericht befreien.

Überhaupt waren innerhalb der Gemeinde die Kompetenzen offensichtlich völlig unzureichend geregelt. Der Gemeinderat und sogar die Gemeindeversammlung befassten sich immer wieder mit forstlichen Problemen, die in die Zuständigkeit der Forstkommission, des Bannwarts oder gar des Bezirksförsters fielen.

«Der Mangel an gehöriger Ausscheidung der Befugnisse der Forstkommissionen gegenüber den Gemeinderäthen ist der Forstverwaltung ebenfalls sehr ungünstig und veranlasst häufig Verwirrungen, welche zu heben die nöthigen Schritte gethan werden müssen»,⁶⁵ hiess es schon 1842 von offizieller Seite.

«Mehrere Gemeinden haben die Erfahrung gemacht, dass ihre Forstreglemente nicht allen Erfordernissen einer sichern und einfachen Verwaltung entsprechen, und dass namentlich die Aufstellung von besondern, vom Gemeinderath unabhängigen Forstkommissionen nicht immer zweckmässig ist.»⁶⁶ Aus dem 4. Forstbezirk Dorneck-Thierstein meldete Bezirksförster Haberthür: «Die Bürger wollen die Anordnungen der Vorgesetzten nicht immer begreifen, wodurch letztere oft lässig werden. Hie und da gibt es sogar Reibungen zwischen den Gemeinderäthen und den Forstkommissionen, welche nur bei Revision der Reglemente entweder durch Beseitigung der Kommissionen oder durch genaues Ausscheiden der Kompetenzen gehoben werden können.»⁶⁷

Über die Handhabung der Gesetze im noch jungen Forstverwaltungszweig der Gemeinden war man sich auch auf kantonaler Ebene noch nicht voll im klaren. Auf Beschluss des Kantonsrates sollte der Regierungsrat «für genaue Befolgung des Forstgesetzes von Seite der Gemeinden [...] mit grösserer Strenge sorgen». Würden diese aber «in allzu enge Schranken gebannt, so verlieren sie nicht nur den Muth, sondern selbst die Fähigkeit sich frei zu bewegen und es wird dadurch die zum Gedeihen der Forstwirthschaft so unumgänglich nothwendige Lust zur Sache schon im ersten Keime erstickt». Trotzdem dürfte man die Gemeinde nicht «gerade so wirthschaften lassen, [...] wie es ihnen gefällt». Viele hätten nämlich «gar keinen Begriff vom Zweck eines Waldes».⁶⁸

⁶⁵ RB 1842/43, S. 51.

⁶⁶ RB 1843/44, S. 41.

⁶⁷ RB 1843/44, S. 44.

⁶⁸ BC 2.29, 30. 12. 1845, S. 388ff.

2.5. Die Praxis im Kanton von 1840–1870⁶⁹ (mit Gemeinde-Beispielen)

Durch die Waldabtretungen entstand in den Gemeinden ein neuer Verwaltungszweig, «dessen Besorgung mit mehr oder weniger Geschick, mit mehr oder weniger gutem Willen betrieben wird. Während an einigen Orten einsichtsvolle, thätige und gemeinnützige Vorsteher diese neue Aufgabe unter Mitwirkung der Forstbeamten des Staats, im wohlverstandenen Interesse ihrer Mitbürger zu lösen sich bestreben, wird derselben anderwärts aus unverzeihlicher Nachlässigkeit gar keine Aufmerksamkeit geschenkt. Es wird häufig geklagt, dass manche Forstkommissionen ihre Stellung nur dazu benutzen, um bei Verabfolgung von Bauholz sich und die ihrigen zu begünstigen.⁷⁰ Zwar bestehen überall, wo sich Gemeindewälder befinden, die durch § 40 des Forstgesetzes [von 1839] vorgeschriebenen Reglemente. Allein es geht damit wie mit andern Vorschriften; wenn diejenigen, welche dieselben ins Leben rufen sollten, ihre Pflicht nicht erfüllen, sei es aus Mangel an Fähigkeit, oder gutem Willen, so bleibt das Gesetz, die Verordnung etc. ohne Erfolg. So gerne man sonst die Gemeinden selbständig wirthschaften lässt, so nothwendig scheint es zu werden, in einigen derselben von Staatswegen⁷¹ einschreiten zu müssen.»⁷²

1840: «In Trimbach ist die Forstkommission sehr thätig. Sie tritt den bösen Gelüsten einiger Gemeindeglieder fest entgegen.»⁷³

1842: «In Selzach muss die genaue Handhabung des Forstreglements gelobt werden, ein Lob, das nicht jeder Gemeinde ertheilt werden kann.»⁷⁴ Balsthal: «Die Unthätigkeit des Gemeinderaths hinsichtlich der Forstwirthschaft ist zu bedauern.»⁷⁵

1843 Bettlach: «Die Forstbehörde scheint ihre Aufgabe gehörig lösen zu wollen, wozu aber noch einige Erfahrung erfordert wird.» – In Riedholz arbeitete «der thätige Bannwart Böhm».⁷⁶ – Balsthal: «Die Forstbehörde ist gut, wird aber von der Bürgerschaft nicht

⁶⁹ Darüber geben die Rechenschaftsberichte detailliert für die Gemeinden Auskunft: 1849/50, 1854, 1858, 1864, 1866, 1867, 1868, 1870.

⁷⁰ Aedermannsdorf gehörte in die erste Kategorie. Laut den vorhandenen Protokollen haben sich die Behörden (zu) sehr mit ihren forstlichen Problemen befasst und waren mit den Holzabgaben recht sparsam.

⁷¹ Hier war die später oft geübte Bevogtung der Gemeinden gemeint. Blöchlinger, Forstgeschichte, S. 90f.

⁷² RB 1842/43, S. 40.

⁷³ RB 1840/41, S. 50.

⁷⁴ RB 1842/43, S. 42f.

⁷⁵ RB 1842/43, S. 47.

⁷⁶ RB 1843/44, S. 34f.

gehörig unterstützt.» Und «von Egerchingen kann noch immer nichts Lobenswerthes gemeldet werden. [...] Ein früherer Bannwart wurde wegen Unterlassung der Anzeige ihm bekannter Frevel entsetzt. Es half aber nichts, denn wie es scheint, gilt hier das Sprüchwort: Es kommt nichts besseres nach.»⁷⁷ Oder doch? «Von dem wirklichen Bannwart wird gelobt, dass er durch seine Wachsamkeit und Thätigkeit bedeutend zur Abnahme des so häufigen Holzfrevelns beigetragen habe. Die gänzliche Vertilgung dieser waldzerstörenden Gewohnheit wäre ein grosser Gewinn für die mit Waldboden ziemlich versehene, aber doch holzarme Gemeinde.»⁷⁸ «Dulliken hat das Gemeindeforstreglement drucken und jedem Bürger ein Exemplar verabfolgen lassen, führt gute Waldordnung, was besonders dem Präsidenten der Forstkommision und dem Bannwarten zuzuschreiben ist.»⁷⁹

«Das grösste Hindernis, welches dem Aufschwung des Forstwesens in den Gemeinden entgegen steht, erblickt der [Bezirks-]Förster [Melchior Wagner ...] in dem Umstand, dass die Bannwarte allzusehr von dem Gemeinderath abhängig seien, von einer Behörde, welche die Wichtigkeit einer guten Waldbewirthschaftung nicht immer gehörig begreife. Namentlich beklagt sich der [Bezirks-]Förster, dass die Bannwarte manche seiner Anordnungen unterlassen, wenn der Gemeinderath damit nicht einverstanden sei, indem sie sich eher bestreben, ihren Wählern gefällig zu sein, als dem Förster, der auf ihre Wahl keinen Einfluss habe. Es ist Thatsache, dass viele Bannwarte [...] ihre Stellung als eine peinliche erkennen⁸⁰, und daher wünschen, sie möchten auf die gleiche Weise gewählt werden, wie die Staatsbannwarte, um nicht so viele persönliche Rücksichten nehmen zu müssen. Hoffentlich aber werden die Gemeinden und ihre Vorsteher immer mehr überzeugt werden, dass es in ihrem höchsten Interesse liege, den grössten und am schwierigsten zu verwaltenden Theil ihres Vermögens, der Aufsicht und Besorgung eines thätigen, einsichtigen, rechtschaffenen und unabhängigen Mannes anzuvertrauen, diesen gehörig dafür zu bezahlen und gegen Anfechtungen jeder Art zu schützen.»⁸¹ Es sollte noch ein langer und dornenvoller Weg werden! – In Fulenbach wollte man früher den Bannwart «nicht einmal bei den Holzanzweisungen zulassen».⁸²

⁷⁷ RB 1843/44, S. 39f.

⁷⁸ RB 1844/45, S. 37.

⁷⁹ RB 1843/44, S. 43.

⁸⁰ «In einem solchen Fall ist der Bannwart eine blossе Kreatur, ein willfähiges Werkzeug der Vorsteher, die ihn wählen.» (RB 1849/50, S. 5).

⁸¹ RB 1845/46, S. 44f.

⁸² RB 1849/50, S. 32.

Bezirksförster Wagner glaubte, «dass Einfluss der Staatsforstbeamten auf die Wahl der Gemeindegewalt, sehr wohlthätige Folgen haben würde». Was ausserdem «vorzüglich erwünschlich wäre, ist die Erhöhung der Bannwartegehälter, um dadurch den allzuhäufigen Wechsel der Bannwarte zu verhindern. Erfahrung ist nirgends nothwendiger, als gerade bei der Forstwirtschaft.»⁸³ Denn «die Besoldung der Bannwarte ist an manchen Orten sehr gering und es kann von diesen Beamten nicht immer gefordert werden, dass sie alles thun sollen, was im Interesse des Waldes zu wünschen wäre. Wenn übrigens die Gemeinden bedenken würden, dass sie dem Bannwart ein grosses Kapital, ja häufig den grössten Theil ihres Vermögens zur Besorgung übergeben, so würden sie dessen Löhnung nicht so karg zumessen und noch weniger eine Stelle dem Mindestfordernden anvertrauen.»⁸⁴ – «Diese Anforderung muss mit einer angemessenen Besoldung verbunden seyn. [...] Jetzt Frage: Wer will um einen so geringen Lohn eine gehörige Aufsicht über die Wälder, und, was meistens der Fall ist, dazu den Hass und die Chiberen der meisten Gemeindegewalt [wegen den Frevelanzeigen] auf sich nehmen?»⁸⁵

«Der Bannwart soll die ihm anvertrauten Waldungen genau kennen und für deren Schutz und Pflege sein Möglichstes leisten. Mit dem Verhüten und Entdecken der Frevel allein hat er seiner Aufgabe nicht Genüge geleistet, es liegt auch in seiner Pflicht, die Forstbehörde auf jeden im Wald sich zeigenden Uebelstand aufmerksam zu machen und auf dessen Beseitigung zu dringen. Leider aber stehen die Gehälter in mehreren Gemeinden nicht im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen, und wo gar noch die Forstkommision gleichgültig ist und dem Bannwart nicht die nöthige Unterstützung gewährt, da muss natürlich auch die Thätigkeit des anfänglich eifrigen Bannwartens erschaffen, und er ist bald weiter nichts als ein müssiger Waldbummeler.»⁸⁶ Aus dem dritten Forstbezirk wurde berichtet: «Die Forstbehörden mehrerer Gemeinden scheinen ihre Aufgabe begriffen zu haben. Mit Rath und That unterstützen sie ihre Bannwarte. [...] Dennoch muss hier gerügt werden, dass noch sehr viele Forstkommisionen bestehen, welche von einer Holzanweisung oder Holzabmessung zu andern den Wald nicht mehr betreten, welche glauben, sie seien nur da, wenn Begehren an den Wald gestellt werden, nicht aber, wenn der Wald etwas verlange.»⁸⁷ Und aus dem fünften Bezirk: «Die meisten

⁸³ RB 1840/41, S. 47f (Vgl. auch RB 1849/50, S. 10).

⁸⁴ RB 1844/45, S. 38.

⁸⁵ BD 2.1, 16. 8. 1834.

⁸⁶ RB 1867, S. 119.

⁸⁷ RB 1867, S. 123.

Gemeindeforstkommissionen sehen den mangelhaften Zustand ihrer Waldungen nicht selbst ein und begreifen nicht selbst, dass man künstlich nachhelfen müsse, wenn nach und nach wieder günstigere Waldverhältnisse eintreten sollen. Aus eigenem Antrieb wird daher sehr wenig gethan. [...] Die wiederholt abgehaltenen Versammlungen [Bezirksexkursionen] von Gemeindeforstbeamten haben auch in diesem Bezirke Nutzen gestiftet, obschon viele Saamenkörner unter die Dornen und auf den unfruchtbaren Weg gefallen sind; sie sollten auch in Zukunft nicht unterbleiben. Nur auf diesem Wege, dem Wege der öffentlichen Besprechung über allgemeine Uebelstände und Verbesserungen, wird ein nachhaltiger Fortschritt im Forstwesen eintreten.»⁸⁸

«Die Stelle eines Bannwartes ist viel wichtiger, als man gewöhnlich annimmt. Er ist nicht bloss der Hüter des Waldes, sondern er soll auch dessen Pfleger» sein. Trotzdem «wird häufig ein armer von der Gemeinde sehr abhängiger Schlucker zum Bannwart gewählt». Es brauche vielmehr unabhängige und erfahrene Bannwarte.⁸⁹ Bezirksförster und Kantonsrat Vogt sagte dazu: «Ich habe mehr als genug Berichte von Bannwarten, welche sich über ihre Abhängigkeit von den Gemeinderäthen bitter beklagen.»⁹⁰

Und «Bannwartenkurse und abwechselnd bezirksweise Versammlungen der Forstfreunde sind die Hebel zum Fortschritt in der Forstwirtschaft.»⁹¹ «So ist nun in der grössten Zahl der Gemeinden die Obhut & Pflege der Waldungen diesen Leuten [ausgebildeten Bannwarten] anvertraut. Man hat aber die Erfahrung gemacht, dass man die Liebe zum Wald auch bei den Gdebehörden & Gdebürgern wecken musste, dass der Bannwart bei jhnen Unterstützung findet & so das Interesse zum Waldschutz allgemein werde. Hiefür wurden die forstlichen Exkursionen eingeführt.»⁹² – An den sechs Exkursionen von 1870 nahmen 367 Mann teil. «Diese Theilnahme beweist, dass das Interesse für den Wald unter der Bevölkerung bedeutend an Boden gewonnen hat und dass man anfängt, ihm diejenige Aufmerksamkeit zu schenken, welche er vermöge seiner Wichtigkeit sowohl im Haushalte der Natur als auch in seiner Stellung als Befriediger der verschiedenartigsten Bedürfnisse verdient. [...] Ebenso wie die Einführung der Bannwartenkurse [1859] in unserm kantonalen Forstwesen als ein Fortschritt bezeichnet werden muss, sind diese wandernden Forstversammlungen höchst zweckmässig und zeitgemäss.»⁹³

⁸⁸ RB 1867, S. 135f.

⁸⁹ BC 2.31, 3. 4. 1847, S. 187.

⁹⁰ KR 8. 3. 1855, S. 119f.

⁹¹ RB 1869, S. 94.

⁹² BC 1.35, Nr. 439, 27. 5. 1870, S. 290.

⁹³ RB 1870, S. 88.

«Die Abwechslung der Bannwartenkurse mit den Bezirksreisen hat den Vortheil darin, dass auch bei den Gemeindebehörden, welche dem Bannwart unterstützend an die Hand gehen müssen, die Liebe zum Wald angefacht wird.»⁹⁴

1849: Langendorf und Bellach «sind in einem Bannwartsrevier vereinigt, dessen Verwalter gute Aufsicht führt». «In Lostorf herrscht zwischen Gemeinderath und Forstkommission und theilweise auch der Gemeinde fast beständig die grösste Zwietracht hinsichtlich der Forstverwaltung.»⁹⁵

1854: «Bolken verdient bezüglich der Waldwirthschaft alles Lob; hat aber auch das Glück, einen Bannwart zu besitzen, wie ihn nicht jede Gemeinde hat.»⁹⁶

1858: «Zullwyl scheint sich unter Leitung des thätigen Ammanns bessern zu wollen. Möge es geschehen.»⁹⁷

1864: «Das Beste zuletzt. Deitingen hat sich seit mehr als 20 Jahren durch sorgfältige Forstwirthschaft ausgezeichnet und könnte den meisten Gemeinden als Muster dienen. Nicht geringen Antheil an diesem Verdienst gebührt dem thätigen und einsichtigen, von Liebe zur Forstkultur erfüllten Peter Lüthi. Darum Ehre, dem Ehre gebührt.» – Kestenholz: «Nebst der guten Verwaltungsbehörde gebührt ein geziemender Antheil des Lobes dem thätigen und einsichtigen Bannwart.» – Seewen hat einen «thätigen Forstpräsidenten» und «Nuglar macht seine Sache auch nicht übel. Forstkommission und Bannwart sind gut.» – In Hofstetten sind Forstpräsident und Bannwart gut.⁹⁸

1866: «Nicht nur der Bannwart soll für die Pflege der Wälder begeistert werden, sondern auch die Gemeinde-Vorsteher, daher wurden im Dezember 1866 in jeder Amtei die Gemeinde-Vorsteher und Bannwarte versammelt und ihnen die grosse Bedeutung der Waldungen, in Hinsicht auf die Holzproduktion, klimatischen Verhältnisse, Quellen etc. erklärt, die Mängel der Gemeinde-Forstverwaltung und die geeigneten Mittel zu deren Hebung besprochen:»⁹⁹ – «Es scheinen überhaupt die Belehrungen und Vergleichen an den Versammlungen der Vorsteher und Forstfreunde in vielen Gemeinden Wurzel gefasst zu haben»,¹⁰⁰ hiess es ein Jahr später.

⁹⁴ RB 1872, S. 169.

⁹⁵ RB 1849/50, S. 15/39.

⁹⁶ RB 1854, S. 118.

⁹⁷ RB 1858, S. 266.

⁹⁸ RB 1864, S. 161/163/168f.

⁹⁹ RB 1866, S. 251.

¹⁰⁰ RB 1867, S. 114.

«Die Holzbücher werden nicht überall gehörig, theilweise gar nicht geführt. Die neueingeführten Bannwart-Rapporte¹⁰¹ geben nun den Bezirks-Förstern die Mittel an die Hand, die jährlichen Holzabgaben besser controliren und mit den Eintragungen in die Bücher vergleichen zu können.»¹⁰²

«In Flumenthal scheint die neue Forstbehörde sich die Aufgabe gestellt zu haben, mehr zu leisten als ihre Vorgänger.» – «In Bolken lebt der Geist unseres alten wackern Aerni in seinen Leistungen fort. Seine Nachfolger haben seine Fusstapfen in den Waldungen nicht verfolgt. Vom bösen ist der strenge Wechsel der Bannwarte.» – «Biberist darf lobend erwähnt werden pto. Führung der Forstwirthschaft, was die Gemeinde füglich dem Umstand zu verdanken hat, dass die Personen, welche sich damit beschäftigen, ausharren und nicht so schnell wechseln.» – Trimbach «hat eine gutgeleitete Verwaltung und gewissenhafte Geld- und Materialrechnung [Nutzungskontrolle]. [...] Unter einem ausgezeichneten Bannwarten, der seit 35 Jahren unentwegt seinem schwierigen Amte vorsteht, hat sich der Waldzustand bedeutend gehoben; schöne Kulturen und Saatschulen ehren den Bannwarten und eine einsichtige Gemeindeforstbehörde.» – Lostorf hatte zwei Bannwarte angestellt. Sie waren beide «untauglich und entbehren jeder Selbständigkeit». – In Kienberg, das unter «spezieller Aufsicht» stand, herrschten ähnliche Zustände. «Nur dann, wenn der Bezirksförster [Brosi] von einem forstlich gebildeten, selbständigen, gehörig bezahlten Bannwarten unterstützt wird, lässt sich an einen rationellen Fortschritt denken.» – «Seewen hat seit der letzten Berichterstattung seinen ausgezeichneten Forstpräsidenten durch freiwilligen Rücktritt verloren, schreitet aber dennoch auf der einmal eingeschlagenen Bahn vorwärts. Die Forstkommission zeigt Energie.»¹⁰³

1868: «Nicht überall sind es die Bannwarte, welche die forstliche Pflege unter sich haben [!], es ist namentlich da nicht der Fall, wo wegen der zu geringen Bezahlung keine energischen und geistigen Personen mit dieser Stelle betraut sind. Daher ist es sehr zweckmässig, den Vorstehern der Gemeinden durch Anschauung, Vergleichung und Besprechung den guten Geist für die Forstwirthschaft beizubringen.»¹⁰⁴

Boningen hat «sozusagen gar kein Forstreglement. Dasjenige vom Jahr 1840 kann gar nicht mehr gehandhabt werden.» – Und Kienberg:

¹⁰¹ Blöchlinger, Tagebuch.

¹⁰² RB 1866, S. 252 (RB 1867, S. 114).

¹⁰³ RB 1866, S. 257ff/273ff/277f/280.

¹⁰⁴ RB 1868, S. 105.

«Weil eine neugewählte Forstkommision ihre Funktionen nie antrat und der Gemeinderath zur Beseitigung alter Uebelstände nicht energisch die Hand bieten wollte, hat der Bezirksförster [Meier] einen frühern R.-Rathbeschluss bezüglich spezielle Beaufsichtigung in ausgedehntem Sinne durchgeführt, die Ausscheidung einer Forstkasse vorgenommen und persönlich sämmtliche Holzabnahmen, Verloosungen, Steigerungen etc. geleitet.»¹⁰⁵

1870: Kriegstetten als ein Beispiel für viele Gemeinden: «Das Forstreglement hat ein höheres Alter als die meisten Tannen im Kriegstetten-Wald und passt nicht mehr in unsere Zeit.»

Hochwald: «Das Durchforsten geschieht nicht immer zweckmässig, jedoch stets nach Regel, wenn der energische Forstpräsident die Aufsicht führt.» Erschwil: «Was für den Wald geschieht, verdankt man einzig dem thätigen und für das Forstwesen sehr eingenommenen Bannwart. [...] Wollen hoffen, es werde endlich der Morgen für eine bessere Forstwirthschaft dämmern.»¹⁰⁶

3. Das erste Normalforstreglement von 1867

Anno 1866 wurde unter anderem folgende Massregel verlangt: «Aufstellung eines einheitlichen Gemeinde-Forstreglements und strenge Handhabung desselben.»¹⁰⁷ Im Jahre darauf wurden «die im Vorjahre begonnen bezirksweisen Versammlungen der Gemeindeforstbeamten fortgesetzt und in denselben nebst andern in das Gebiet des Forstwesens einschlagenden Fragen ein zeitgemässes Forstreglement für Gemeinden berathen, wodurch die grosse bisherige Verschiedenheit in Bezug auf Kulturen, Pflanzungen, Abholzungen, forstliche Aufsicht etc. einer grössern Gleichförmigkeit weichen soll».¹⁰⁸

Dieses «Normalforstreglement» hatte folgenden Titel: «Entwurf zu einem Forstreglement für die Gemeinden».¹⁰⁹ Die Schlussbestimmung verlangte: «Die Gemeinden, in denen Forstreglemente abgelaufen, sind gehalten, auf Grundlage dieses Entwurfes, mit allfällig nothwendigen Zusätzen, ihre Reglemente zu revidiren und mit thunlicher Beförderung zur Genehmigung [an den Regierungsrat] einzu-

¹⁰⁵ RB 1868, S. 150/155.

¹⁰⁶ RB 1870, S. 133/155/166.

¹⁰⁷ RB 1866, S. 266.

¹⁰⁸ RB 1867, S. 112.

¹⁰⁹ Archiv A. Blöchlinger; in Buch «Forstreglemente» 1867–1903. Der «Entwurf» ist undatiert.